## Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant im Rahmen der Umsetzung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz zur Herstellung der Durchgängigkeit der Weißen Elster den Rückbau der Wehranlage Papierfabrik in Greiz und hat dazu einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I. S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Beachtung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Abbruchmaßnahmen und Sohlangleichungen führt zur Schaffung eines durchgängigen Gewässerabschnittes der Weißen Elster ohne Rückstaubereich. Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Sohl- und Uferbereich der Weißen Elster verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora, insbesondere die Eingriffe in den Uferbewuchs, ist nur in einem geringen Umfang vorgesehen. Beeinträchtigungen der Fauna werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Weißen Elster, insbesondere im Hochwasserfall, sind nach dem Rückbau der Wehranlage nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBI. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBI. S. 158), im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (<u>www.thueringen.de/th3/tlvwa/</u>) auf der Seite "Aktuelles" unter "Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Weimar, den 22.11.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Frank Roßner